
Gemeinde Hardt

**Bebauungsplan „Königsfelder Straße –
Ost“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Rottweil, den 23.07.2020
Entwurf



Gemeinde Hardt, Bebauungsplan „Königsfelder Straße – Ost“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. Biodiversität & Ökologie Marina Ide

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
8. Erforderliche Maßnahmen	11
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	11
9. Zusammenfassung	12
10. Quellenverzeichnis	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2: Revierzentren Brutvögel.....	11
Abb. 3: Fettwiese, im Hintergrund Einzelhausbebauung, Blick von Osten Richtung Königsfelder Str. 15	
Abb. 4: Ziergehölze der Gärten an der südlichen Plangebietsgrenze	15
Abb. 5: Gehölze auf Flst. 308/1	15
Abb. 6: Streuobstbestand auf Flst. 308/1.....	15

Abb. 7: Streuobstbestand sowie Birke und Pappel (links im Bild) nordwestlich des Plangebiets
(Flst. 309/1) 15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna 9
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten; fett =
planungsrelevante Arten..... 10

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Hardt im Landkreis Rottweil plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Königsfelder Straße – Ost“. Auf einer Gesamtfläche von ca. 1,6 ha soll eine Einzel- und Doppelhausbebauung mit öffentlicher Grünfläche und öffentlichen Bedarfsflächen (Straße, Wege etc.) entstehen. Die Erschließung soll von Süden und Osten her erfolgen, im Süden über die bereits vorhandene Stichstraße „Birkenweg“.

Die Gehölze im Plangebiet (Flurstück 308/1 und 306/4) sollen mit Ausnahme einer markanten Pappel an der Königsfelder Straße vollständig gerodet werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Hardt an der Königsfelder Straße. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze liegen die Gärten einer Einzelhausbebauung. Nach Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Pferdekoppel an. Südöstlich wie auch nordwestlich des Plangebiets befinden sich einige Gehölze, darunter Streuobst.

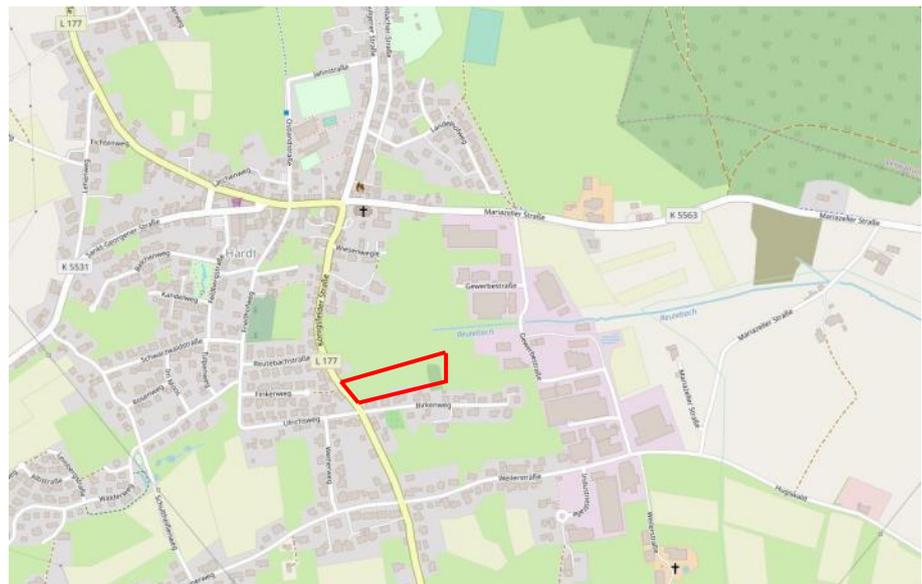


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Plangebiet sowie angrenzende Habitatstrukturen.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche

Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen.

Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer

Verbreitung überhaupt vorkommen können.

- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Un-

terschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

*Regelmäßig zu berücksichtigende
Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Untersuchungsgebiet besteht, wurden am 03.01.2020 sowie am 15.05.2020 Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

Eigentliches Plangebiet:

- Artenreiche Fettwiese (u. a. Gänseblümchen, Rotklee, Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Sauerampfer, Zaun-Wicke, Wiesen-Kerbel, Kriechender Günsel, Wiesen-Pippau, Zottiger Klappertopf und vereinzelt auch Schwarze Teufelskralle und Großer Wiesenknopf),
- Eingezauntes Grundstück auf Flst. 308/1 mit diversen Gehölzen (entlang des Zauns junger Gehölzwuchs aus Hasel, Weide, Linde; innerhalb der Fläche auf Ruderalbereich ein älterer Streuobstbestand mit einigen Baumhöhlen),
- Im Westen von Flst. 306/4 an der Königsfelder Str. eine ältere Birke sowie eine Pappel.

Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens östlich des Plangebietes:

- Fettwiese,
- Graben entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (Reutenbach),
- Einige Gebüsche entlang des Grabens.

Des Weiteren angrenzende Habitatstrukturen:

- Im Nordwesten des Plangebiets älterer Streuobstbestand mit Baumhöhlen sowie ein älterer Schuppen,
- Im Norden und Osten des Plangebiets Fettwiese,
- Entlang der südlichen Plangebietsgrenze Gärten mit Ziergehölzen.

Der Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist sehr klein und liegt isoliert umgeben von Straßen und Gewerbegebiet. Dieses Teilgebiet wurde erst im Nachgang der Kartierungen überplant. Da der Graben sowie die Gebüsche voraussichtlich erhalten werden können und aufgrund der überplanten Habitatstrukturen (Fettwiese) das Vorkommen planungsrelevanter Vögel oder weiterer Arten des Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden kann, wurde auf eine tiefere Prüfung der Fläche verzichtet.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens Es ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung, öffentlicher Grünfläche (Spielplatz, Regenwasserrückhalt) und öffentlichen Bedarfsflächen/Verkehrsflächen geplant.

Relevante Vorhabensbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Ar-

tengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Gehölze im Osten des Plangebiets, zwei Bäume im Westen des Plangebiets, Fettwiese),
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (Rodung einiger Gehölze im Westen und Osten des Plangebiets, Versiegelung der Fettwiese),
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung,
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffe, Staub, Geruch).

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung,
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Zunahme von Emissionen.

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Ro-

dungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante
Vogelarten*

Im östlichen Bereich des Plangebiets kommt ein älterer Streuobstbestand mit einigen Baumhöhlen vor. Im Nordwesten an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein weiterer, baumhöhlenreicher Streuobstbestand. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen gegeben.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Es wird eine Revierkartierung mit 5 Begehungen im Zeitraum April bis Juni empfohlen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für die der Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Untersuchungsgebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Quartiere sind aber aufgrund der Habitatstrukturen lediglich im nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Streuobstbestand denkbar; der Streuobstbestand innerhalb des Plangebiets weist keine für Fledermäuse geeigneten Quartiermöglichkeiten auf.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet kommt ein älterer Streuobstbestand mit einigen Baumhöhlen vor. Im Nordwesten an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein weiterer, baumhöhlenreicher Streuobstbestand. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen gegeben.

Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Plangebiet und in der näheren Umgebung brütenden Vogelarten wurden zwischen März und Juni fünf Begehungen durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden (Tab. 1). Die Kartiermethodik sowie die Auswertung wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründeten, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
28.03.2020	2°C, sonnig
17.04.2020	10°C, sonnig
15.05.2020	6°C, bedeckt
02.06.2020	13°C, sonnig
22.06.2020	16°C, bedeckt

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 13 Vogelarten erfasst (Tab. 2), davon sind vier Arten planungsrelevant (der angrenzend brütende Haussperling und Star, Mäusebussard und Feldsperling, je als Nahrungsgäste erfasst). Drei Arten brüten im Plangebiet, fünf Arten brüten im engeren Umfeld, fünf Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.

Drei Bruten von Haussperlingen wurden an angrenzenden Gebäuden außerhalb des Plangebietes festgestellt.

Die artenreiche Fettwiese im Plangebiet ist v.a. für die in den (angrenzenden) Gehölzen brütenden Arten relevant.

Die Brutplätze bzw. Revierzentren der planungsrelevanten Arten

werden in der Brutvogelkarte (Abb. 2) kartografisch dargestellt. Methodisch bedingt stellen die Revierzentren nicht unbedingt die Lage des Brutplatzes dar, sondern den aus mehreren Beobachtungen ermittelten Reviermittelpunkt.

Da keine Brutreviere planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebiets festgestellt wurden, erfolgt keine Prüfung der Verbotstatbestände.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten; fett = planungsrelevante Arten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
NG	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	ungünstig	[!]	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	ungünstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	
NG	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
NG	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	*	*	günstig	!	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

3 gefährdet

V Vorwarnliste

* ungefährdet

Verant. BW für D: Verantwortung Badens-Württembergs für die Art in Deutschland

! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

§ Schutzstatus

c streng geschützt nach BArtSchVO



Abb. 2: Revierzentren Brutvögel

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entfällt.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1 Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

9. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Gemeinde Hardt im Landkreis Rottweil plant die Aufstellung des ca. 1,6 ha umfassenden Bebauungsplans „Königsfelder Straße – Ost“ mit einer Einzel- und Doppelhausbebauung.
<i>Relevanzprüfung</i>	<p>Im Plangebiet kommt ein älterer Streuobstbestand mit einigen Baumhöhlen vor. Im Nordwesten an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein weiterer, baumhöhlenreicher Streuobstbestand. Damit sind im Untersuchungsgebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen gegeben.</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<i>Ergebnisse Vögel</i>	<p>Es wurden insgesamt 13 Vogelarten erfasst, davon sind vier Arten generell als planungsrelevant einzustufen. Drei Bruten von Haussperlingen wurden an angrenzenden Gebäuden außerhalb des Plangebietes festgestellt. Star, Mäusebussard und Feldsperling wurden jeweils als Nahrungsgäste erfasst.</p> <p>Von den als nicht planungsrelevant einzustufenden (ungefährdeten) Arten brüten drei im Plangebiet, fünf im engeren Umfeld und fünf Vogelarten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste erfasst.</p> <p>Die artenreiche Fettwiese im Plangebiet ist v.a. für die in den (angrenzenden) Gehölzen brütenden Arten als Nahrungsfläche relevant, aber nicht als essentiell einzustufen.</p> <p>Die Tötung von Tieren bzw. ihren Entwicklungsformen kann durch Beschränkung der Rodungszeit auf das Winterhalbjahr vermieden werden.</p>
<i>Fazit</i>	Unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten löst die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aus.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Abb. 3: Fettwiese, im Hintergrund Einzelhausbebauung, Blick von Osten Richtung Königsfelder Str.



Abb. 4: Ziergehölze der Gärten an der südlichen Plangebietsgrenze



Abb. 5: Gehölze auf Flst. 308/1



Abb. 6: Streuobstbestand auf Flst. 308/1



Abb. 7: Streuobstbestand sowie Birke und Pappel (links im Bild) nordwestlich des Plangebiets (Flst. 309/1)

Gemeinde Hardt

**Bebauungsplan „Königsfelder Straße -
Ost“**

**Umweltbeitrag mit grünordnerischen
Festsetzungen**

Rottweil, den 23.07.2020
Entwurf



Gemeinde Hardt, Bebauungsplan „Königsfelder Straße - Ost“, Umweltbeitrag,
Entwurf

Projektleitung und -bearbeitung:
M.Sc. Biodiversität & Ökologie Marina Ide

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdlb
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	1
1.3 Geschützte Bereiche	2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	3
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	4
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	5
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	12
5. Zusammenfassung	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Anhang

- Pflanzliste
- Biotoptypenplan Bestand

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Gemeinde Hardt im Landkreis Rottweil plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Königsfelder Straße – Ost“. Die Gesamtfläche von ca. 1,61 ha teilt sich auf in ca. 1,27 ha Nettobauland mit GRZ von 0,4, ca. 0,16 ha öffentliche Grünfläche (inkl. einer außerhalb des Baugebietes liegenden Fläche für die Regenrückhaltung) und ca. 0,18 ha Öffentliche Bedarfsfläche/Verkehrsfläche. Es ist eine Einzel- und Doppelhausbebauung vorgesehen. Die Erschließung soll von Süden und Osten her erfolgen, im Süden über die bereits vorhandene Stichstraße „Birkenweg“.

Die Gehölze im Plangebiet (Flurstück 308/1 und 306/4) sollen mit Ausnahme eines Baumes an der Königsfelder Straße vollständig gerodet werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Osten der Gemeinde Hardt an der Königsfelder Straße. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze schließt Einzelhausbebauung mit Gärten an. Nach Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Pferdekoppel an. Im Osten sowie im Westen des Plangebietes befinden sich einige Gehölze, darunter Streuobst.

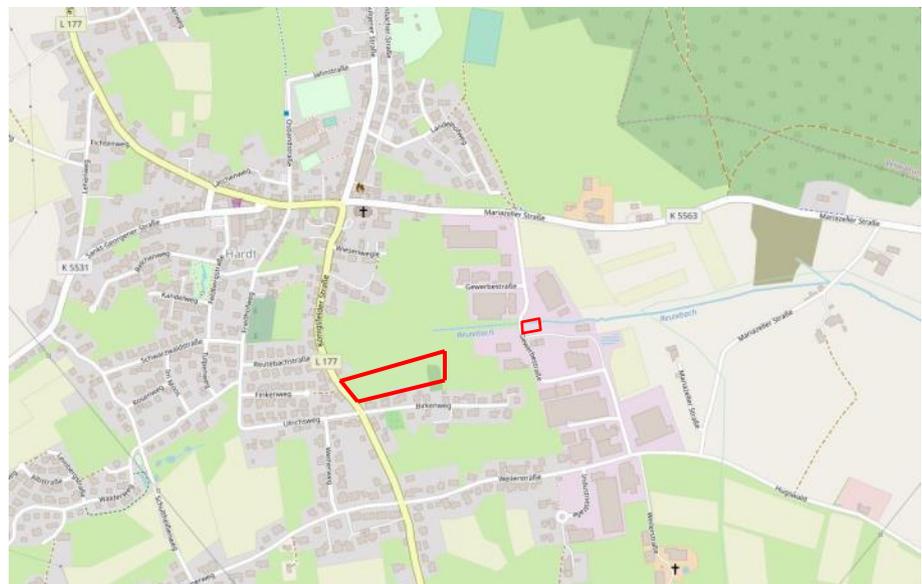


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 1)
- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

1.3 Geschützte Bereiche

*Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)*

Nicht betroffen.

Ca. 1,2 km westlich liegt das FFH-Gebiet „Schiltach und Kaltbrunner Tal“ (Nr. 7716341).

Von den im Datenbogen genannten Lebensraumtypen kommt im Plangebiet keiner vor. Die genannten Zielarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

<i>Nationalpark</i> (§ 24 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Das Plangebiet liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Nr. 7).
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Nicht betroffen.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	Im Flächennutzungsplan der VG Schramberg ist ein Teil des Plangebiets als gemischte Baufläche dargestellt.
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Im Plangebiet besteht kein Bebauungsplan.

1.5 Datenbasis

<i>Verwendete Daten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Begehung des Geländes mit Erfassung des Bestandes (Biotoptypen) durch faktorgruen am 03.01.2020 sowie am 15.05.2020, • Bestehender Bebauungsplan und Flächennutzungsplan: http://www.geoportal-raumordnung-bw.de, zuletzt abgerufen am 08.07.2020 • Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) online. (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/) zuletzt abgerufen am 30.01.2020 • Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) online (http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_bod_ke) zuletzt abgerufen am 30.01.2020 • faktorgruen (2020): Bebauungsplan „Königsfelder Straße – Ost“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), • Gemeinde Hardt, Landkreis Rottweil: Bebauungsplan „Königsfelder Straße – Ost“, Textteil. Stand: Entwurf 23.07.2020, • Gemeinde Hardt, Landkreis Rottweil: Bebauungsplan „Königsfelder Straße – Ost“, Zeichnerischer Teil. Stand: Entwurf 23.07.2020.
-------------------------	---

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Gehölze im Osten des Plangebiets, zwei Bäume im Westen des Plangebiets, Fettwiese),
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (Rodung einiger Gehölze im Westen und Osten des Plangebiets, Versiegelung der Fettwiese),
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung,
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffe, Staub, Geruch).

Anlagenbedingt

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung,
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen.

Betriebsbedingt

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Zunahme von Emissionen.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüf Aspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Fläche		
Flächenbilanz	<p>Das Plangebiet umfasst ca. 1,6 ha landwirtschaftliche Fläche, die fast vollständig als Wiese bewirtschaftet wird (ca. 1,4 ha). Im Osten befindet sich ein eingezäunter Garten mit Gehölzen, Nadel- und Laubbäumen, im Inneren auch älteren Streuobstbäume.</p>	<p>Auf ca. 1,6 ha sind ca. 1,3 ha als Baugrundstücke vorgesehen. Etwa 0,18 ha sind als öffentliche Bedarfsflächen (Straße, Wege etc.) und ca. 0,16 ha als öffentliche Grünfläche geplant. Die Grünfläche im Baugebiet hat die Zweckbestimmung Spielplatz, die außerhalb liegende Fläche soll der Regenrückhaltung dienen.</p> <p>Die Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig entzogen. Bei Grundstücksgrößen zwischen 445 und 1.131 m² und der vorgesehenen Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung ist von einer geringen bis mittleren Bebauungsdichte und entsprechend mittlerem bis hohem Flächenverbrauch zu sprechen.</p>
Boden		
Bodentypen-/Funktionsbewertung	<p>Im Plangebiet besteht überwiegend der Bodentyp b15 „Braunerde, meist podsolig und oft pseudovergleyt, aus sandsteinreichen Fließerdern, Sandsteinschutt und -zersatz“.</p> <p>Randbereiche sind als „Siedlung“ nicht bewertet, dürften ursprünglich aber ebenfalls b15 gewesen sein.</p> <p>Der Boden erreicht lt. der BK50 eine mittlere Funktionsbewertung (1,83).</p> <p>Die einzelnen Bodenfunktionen sind im Folgenden aufgeschlüsselt:</p>	<p>Durch Abgrabungen, Umlagerung, Verdichtung sowie Überbauung / Versiegelung kommt es zur Beeinträchtigung bzw. zum Verlust anthropogen überprägten Bodens.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Erdarbeiten unter Berücksichtigung der a. a. R. d. T. zum Bodenschutz, - Beschränkung des Versiegelungsanteils auf das erforderliche Minimum durch Festsetzung GRZ 0,4.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht. • Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1,5); • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: mittel bis hoch (2,5); Filter und Puffer für Schadstoffe: gering bis mittel (1,5).	
<i>Altlasten</i>	Keine Altlasten bekannt.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	Über Grundwasserstände liegen für das Plangebiet keine Angaben vor. Das Plangebiet liegt in der Hydrogeologischen Einheit „Oberer Buntsandstein“, der i.d.R. als Festgestein und Grundwassergeringleiter anzusprechen ist.	Die Grundwasserneubildung wird durch die zunehmende Versiegelung nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Versiegelungsanteils auf das erforderliche Minimum, - Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Zufahrten und Stellplätzen.
<i>Oberflächengewässer</i>	Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Im Plangebiet befinden sich keine Überflutungsflächen.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Im Plangebiet befinden sich keine Quell- oder Wasserschutzgebiete.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	Das Plangebiet liegt auf ca. 780 m ü NN am Rand des Schwarzwalds.	Auf das Klima im Raum an sich sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bzgl. der Auswirkungen auf Klimafunktion im Detail s. unten bei „Kaltluftentstehung / - abfluss“ sowie „Lufthygiene“.
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss</i>	Die Fettwiese im Plangebiet stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar, aufgrund ihrer geringen Größe hat sie jedoch nur eine geringe thermische Ausgleichsfunktion.	<p>Durch die geplanten Versiegelungen geht Grünland verloren. Aufgrund der geringen bis mittleren Dichte der zulässigen Bebauung mit GRZ 0,4 ist der Effekt auf das Siedlungsklima gering.</p> <p>Von negativen Auswirkungen auf die Frischluftversorgung von Hardt ist nicht auszugehen.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Versiegelungsanteils auf das erforderliche Minimum, - Durchgrünung des Plangebietes, - Dachbegrünung im Bereich von Nebengebäuden, Garagen und Carports mit Flachdächern.
<i>Lufthygiene, Immissionen / Emissionen</i>	Die Immissionsbelastung für NO ₂ , PM ₁₀ und für Ozon ist lt. LUBW Daten- und Kartendienst gering, Grenzwerte werden nicht überschritten.	<p>Temporär sind baubedingte Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubeentwicklung zu erwarten.</p> <p>Zudem ist eine leichte Erhöhung der Emissionen durch den Anwohnerverkehr zu erwarten.</p> <p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgrünung des Plangebietes, - Dachbegrünung im Bereich von Nebengebäuden, Garagen und Carports mit Flachdächern. - Erhalt einer großen Pappel an der Königsfelder Straße

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	<p>Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Anteil aus Grünland, das sich an vorhandene Wohnbebauung anschließt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fettwiese, - Eingezauntes Grundstück auf Flst. 308/1 mit diversen Gehölzen (entlang des Zauns junger Gehölzwuchs aus Hasel, Weide, Linde sowie ältere Kastanie und Tanne; innerhalb der Fläche auf Ruderalbereich ein älterer Streuobstbestand mit einigen Baumhöhlen), - Im Westen von Flst. 306/4 an der Königsfelder Str. eine ältere Birke sowie eine Pappel. 	<p>Durch das Vorhaben werden Flächen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit in Anspruch genommen, die teils artenreiche Fettwiese sowie die Gehölze im Westen und Osten des Plangebiets gehen als Lebensraum, insbesondere für Vögel und Insekten, verloren. Der Verlust kann durch eine naturnahe Gartengestaltung mit einem Mindestanteil heimischer Gehölze minimiert werden.</p> <p>Die große Pappel an der Königsfelder Straße ist zu erhalten.</p>
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht erfasst.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
<i>Habitatpotenzial</i>	<p>In Bezug auf die Fauna wurde mit Stand Juli 2020 vom Büro faktorgruen eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) auf der Grundlage einer Erfassung der Vögel durchgeführt. Es konnten keine planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet festgestellt werden.</p> <p>Auch für weitere Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie besteht kein Habitatpotenzial.</p>	Die Tötung von weit verbreiteten Vogelarten muss durch Beschränkung der Zeiten für Gehölzrodung auf das Winterhalbjahr vermieden werden. Für die detaillierte Darstellung der Maßnahmen wird auf die saP verwiesen. Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	Das Plangebiet wird von Straße, Wohnbebauung und Gewerbeflächen umschlossen, die Landschaftsbildqualität ist daher eher gering.	Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung an und schließt innerhalb der Gemeinde eine Bebauungslücke. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten. Zur Wahrung eines ansprechenden Ortsbildes sind folgende Minimierungsmaßnahmen geboten: <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzgebote für das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen. - Erhalt der markanten Pappel an der Königsfelder Straße, Westrand Flst. 306/4.
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Beim Plangebiet handelt es sich um frei zugängliche Wiesen, da jedoch keine Wegeverbindungen bestehen, sind diese zur Erholung wenig geeignet.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
<i>Vorbelastung</i>	Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Bebauung angrenzend an das Plangebiet.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Mensch		
<i>Lärmimmissionen/-emissionen</i>	Es bestehen Lärmimmissionen durch die direkt angrenzende Königsfelder Straße.	Temporär sind baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.
<i>Luftschadstoffimmissionen/-emissionen</i>	Immissionsbelastung für NO ₂ , PM ₁₀ und für Ozon ist lt. LUBW Daten- und Kartendienst gering, Grenzwerte werden nicht überschritten (vgl. oben „Lufthygiene“).	Durch den Anwohnerverkehr kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärmimmissionen im Birkenweg. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu befürchten.
<i>Geruchsimmissionen/-emissionen</i>	Nicht vorhanden.	Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<p>Immissionen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung angrenzender Flächen sind hinzunehmen.</p>		
<p>Kultur- und Sachgüter</p>		
<p><i>Archäologische Fundstellen</i></p>	<p>Nicht bekannt.</p>	<p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.</p>
<p><i>Baudenkmale</i></p>	<p>Nicht vorhanden.</p>	<p>Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
<p>Geschützte Bereiche</p>		
<p>Nicht vorhanden.</p>		
<p>Abwasser und Abfall</p>		
<p>Durch die aktuelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, entstehen weder Abwasser noch Abfall.</p> <p>Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.</p> <p>Nicht belasteter Bodenaushub wird, sofern möglich, wiederverwendet. Gleiches gilt für Baustoffe, die im Rahmen der Bebauung, Erschließung oder der Gestaltung der Außenanlagen anfallen.</p> <p>Überschüssiges, nicht belastetes (Boden)Material wird gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz fachgerecht entsorgt.</p> <p>Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Im Osten des Baugebietes ist eine Fläche für eine zentrale Regenwasserrückhaltung festgesetzt.</p> <p>Abwässer werden in die kommunale Kläranlage eingeleitet.</p>		

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung		
	Nicht vorhanden	Gem. den planungsrechtlichen Festsetzungen sind die südlichen, südwestlichen oder südöstlichen Dachflächen der Hauptgebäude zu mind. 50 % mit Solaranlagen zu versehen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan zu übernehmen:

4.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

M1: Außenbeleuchtung

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

Begründung: Die Art der Beleuchtung soll dem Schutz von Insekten und Vögeln dienen, die sich nachts anhand von natürlichen Lichtquellen (Mond, Sterne) orientieren und die durch künstliche (kaltweiße) Beleuchtung orientierungslos werden bzw. bis zur Erschöpfung um die Lichtquelle fliegen.

M2: Wasserdurchlässige Beläge

Zufahrten und Parkierungsflächen sind mit offenporigem, wasserdurchlässigem Belag (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,4$) auszuführen. Geeignete Beläge sind Schotterrasen, Drainpflaster, Rasenfugenpflaster und Platten mit großem Fugenanteil.

Begründung: Die Festsetzung soll die anlagebedingte Versiegelung reduzieren und die Versickerung von Regenwasser und Grundwasserneubildung begünstigen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

PFB1: Erhalt von Gehölzen

Der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzte Baum ist zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der zu erhaltende Baum ist während der Bauphase durch Stamm-, Wurzel- und Kronenschutzmaßnahmen nach Stand der Technik vor Beschädigungen zu schützen. Die Pflanzbindung ist auf das Pflanzgebot Pfg2 anrechenbar.

Begründung: Die Festsetzung soll den Erhalt eines Teils der vorhandenen Bäume sicherstellen. Ein bestehender Baum mit höherem Alter hat eine höhere ökologische Wertigkeit als neu gepflanzte Bäume.

Begründung: Die Festsetzung soll die ökologische Wertigkeit im Plangebiet erhöhen. Die Begrünung speichert Niederschlagswasser, und CO₂ und wirkt kühlend auf das Mikroklima. Zudem stellen begrünte Dächer wertvolle Nahrungsflächen für Vögel und Insekten dar.

PFG1: Bäume auf privaten Baugrundstücken

Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein heimischer und standorttypischer Laubbaum II. Ordnung, Mindestqualität H. 3xv mDB 14-16 cm und zwei heimische Sträucher, oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum, Mindestqualität ha 3xv mB 12-14 cm und zwei heimische Sträucher zu pflanzen. Soweit im zeichnerischen Teil Baumstandorte vorgegeben sind, kann hiervon zur Berücksichtigung von Wegen, Zufahrten und Leitungen um bis zu 5 m parallel zur Straße abgewichen werden. Die Bäume und Sträucher sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und zu schützen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen. Heimische Laubbäume und Sträucher bieten Tieren und Pflanzen einen wertvollen Lebensraum und Futterquellen. Pflanzen wirken zudem kühlend auf das Mikroklima und speichern CO₂.

4.2 Örtliche Bauvorschriften

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen (§ 9 (1) S. 1 i.V.m. § 74 (1) Nr. 3 LBO)

Begrünung unbebauten Grundstücksflächen

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sowie die nicht aus betrieblichen Gründen (Stellplatzflächen, Wege etc.) genutzten Grundstücksteile sind als Grünflächen anzulegen und mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und sonstigen Bepflanzungen (Wiese) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Steingärten sind nicht zulässig.

Heckeneinfriedungen sind aus einheimischen Laubgehölzen (und Eibe) zulässig.

Begründung: Die Festsetzung soll eine höhere ökologische Wertigkeit der Flächen sichern. Heimische und standortgerechte Gehölze bieten Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und stellen wertvolle Futterquellen dar.

Dachbegrünung:

Flachdächer und flach geneigte Pultdächer bis 10° Grad sind zu mindestens 70% dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen. Die Bauteile sind mit mindestens 10 cm durchwurzelbarer Substrathöhe als Vegetationsschicht zuzüglich der Isolier-/ Drainageschicht entsprechend dem Stand der Technik zu bedecken. Für die Einsaat ist eine Saatgutmischung aus artenreichem, autochthonem Saatgut mit mindestens 25 verschiedenen einheimischen Kräuterarten, einheimischen Gräsern (max. 50%) und Sedumarten zu verwenden.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

4.3 Hinweise

Hinweise

H1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

H2: Pflanzgebote:

Die Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

H3: Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist an-

derweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

5. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Hardt plant die Aufstellung des ca. 1,6 ha umfassenden Bebauungsplans „Königsfelder Straße – Ost“. Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung.

Aufgabenstellung

Im Rahmen des § 13 a BauGB finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4 c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Ergebnis

Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sowie die Gefahr schwerer Unfälle sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten und es werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, so dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB vorliegen.

Durch den Bebauungsplan „Königsfelder Straße – Ost“ kommt es zu mittleren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere in Form von Verlust von Lebensräumen ungefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Verlust von Bodenfunktionen.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen und örtlichen Bauvorschriften im Plangebiet (z. B. Pflanzung von Gehölzen, Dachbegrünung, Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Fußwegen, Stellplätzen und Zufahrten), werden diese Beeinträchtigungen minimiert.

Zum Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, diese liegt dem Bebauungsplanentwurf bei. Die saP ergab, dass keine planungsrelevanten Vögel oder Arten des Anhang

IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Zur Vermeidung der Tötung von sonstigen weit verbreiteten Vögeln ist jedoch die Festlegung von Rodungszeiten außerhalb der Brutzeit zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Die Umweltbelange sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind im Bebauungsplan „Königsfelder Straße – Ost“ hinreichend berücksichtigt.

Anhang

Pflanzliste

Allgemeines Für die Begrünung der öffentlichen Grünflächen und der privaten Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets sind die nachfolgend angeführten Gehölzarten geeignet.

Herkunft der Gehölze Es ist darauf zu achten, dass bei den Laubbäumen und Sträuchern bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Gehölze des Vorkommensgebietes 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken) verwendet werden.

Pflanzzeit Für ein gutes Anwachsen, insbesondere von Wurzelware, wird der Herbst empfohlen

<i>Laubbäume 1. und 2. Ordnung</i>	<u>Arten des Hauptsortiments</u>	
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>(Fraxinus excelsior)</i>	Gewöhnliche Esche (Eschentriebsterben beachten)
	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
	<i>(Quercus robur)</i>	Stieleiche (wird sehr groß)
	<u>Arten des Nebensortiments</u>	
	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
	<i>(Fagus sylvatica)</i>	Rotbuche (wird sehr groß)
	<i>Prunus padus ssp. padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
	<i>(Ulmus glabra)</i>	Berg-Ulme (Ulmenkrankheit, tolerante Sorten wählen)

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

Begrünung Stellplätze / straßenbegleitende Bepflanzung Für die Begrünung von Stellplätzen oder angrenzend an Verkehrsflächen sind ausschließlich Hochstämme geeignet.

Generell ist bei der Bepflanzung darauf zu achten, dass im Ein- und Ausfahrtbereich Sichtfelder nicht durch Gehölze beeinträchtigt werden.

<i>Acer platanoides 'Cleveland'</i>	Spitz-Ahorn 'Cleveland'
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium 'Plena'</i>	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus intermedia 'Brouwers'</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata 'Rancho'</i>	Winter-Linde 'Rancho'

Vgl. auch: Galk Straßenbaumliste: <http://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume>

Großsträucher und Sträucher

Arten des Hauptsortiments

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose

Arten des Nebensortiments

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002):
Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

Gehölze für geschnittene Hecken

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

Obstbäume

Wildobstbäume

<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche

Obstbäume

<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel
<i>Prunus domestica</i>	Kultur-Pflaume
<i>Prunus domestica subsp. domestica</i>	Echte Zwetschge
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
u.a., vorzugsweise lokale Sorten	

Zudem sind weitere Bäume und Sträucher wie Flieder (*Syringa vulgaris*), Walnuss (*Juglans regia*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum* / *Aesculus x carnea*, wird sehr groß) oder Esskastanie (*Castanea sativa*) geeignet.

Dachbegrünung

Die Schichtaufbaustärke sollte bei der Extensivbegrünung von Flachdächern mind. 10 cm betragen. Aufgrund der geringen Substratstärke sind insbesondere Pflanzen aus dem Bereich der Trocken- und Halbtrockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Standardmischungen enthalten sind *Sedum*-Arten (Fetthenne).



Legende

 Plangebietsgrenze

Biotoptypen
Erfassungsdatum: 05/2020

-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (im westlichen Bereich artenreich)
-  42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
-  45.20 Junge Gehölze aus Hasel, Weide, Linde; innerhalb der Fläche Streuobstbestand
-  Baum Bestand (Pappel, Birke)



faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt Königsfelder Straße - Ost, Gemeinde Hardt

Planbez. Biotoptypen Bestand

Maßstab 1:2.500	Bearbeiter Id	Datum 23.07.2020
-----------------	---------------	------------------

Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community